

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schlosser Josef Postl aus Quarb (Niederdonau),  
geb. am 23. Februar 1913 in Waidmannsfeld, Krs. Wr. Neustadt,
- 2.) den Schlosser Ludwig Haiden aus Ober-Eggendorf, Krs.  
Wr. Neustadt, geb. am 1. Februar 1894 in St. Pölten,
- 3.) den Angestellten Alfred Höchstätter aus Wr. Neustadt,  
geb. am 5. Juni 1902 daselbst,

sämtlich zur Zeit in Polizeihaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung,  
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, in der Hauptverhandlung vom  
19. November 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,  
SA-Gruppenführer Generalmajor Haas,  
SA-Brigadeführer Hohm,  
Hauptmannführer Kleeberg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Drullmann,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Postl, Haiden und Höchstätter haben  
als Arbeiter in einem Rüstungsbetrieb, der Wiener Neustädter  
Lokomotivfabrik. In den Jahren 1941/42 den Hochverrat vorberei-  
tet, und zwar hat Postl die Gründung einer kommunistischen  
Betriebszelle durch Haiden veranlaßt, an mehreren Besprechungen  
mit Mitgliedern des Zentralkomitees der KPO. teilgenommen, wei-  
tere staatsfeindliche Verbindungen anzuknüpfen versucht und  
agitatorisch u. a. wehrkraftzersetzende Streuzettel hergestellt  
und den Mitangeklagten zur Weiterverbreitung übergeben. Haiden  
hat an seiner Arbeitsstelle eine kommunistische Zelle von etwa  
sechs Mitgliedern aufgebaut und diese bis Herbst 1942 abkas-  
siert. Höchstätter hat als Mitglied dieser Zelle Beiträge ent-  
richtet und auf Veranlassung des Postl eine größere Anzahl der  
von diesem hergestellten wehrkraftzersetzenden Streuzettel ver-  
breitet.

Die Angeklagten haben es dadurch zugleich unternommen,  
der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, und wer-

den

den daher sämtlich zum

T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Die bei dem Angeklagten Postl beschlagnahmten Geräte und Materialien zur Herstellung und Vervielfältigung der Plugschriften werden eingezogen.

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e .

Der Senat hat auf Grund der einräumenden Angaben der Angeklagten und ihrer Mitangeklagten in der Hauptverhandlung nachstehenden Sachverhalt festgestellt:

I.

1.) Postl, der Sohn eines Hilfsarbeiters, erlernte nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule das Schlosserhandwerk und war dann zwei Jahre lang erwerbslos. Anfang 1934 erhielt er wieder Beschäftigung und arbeitete bis zu Beginn des Jahres 1938 in verschiedenen Betrieben als Hilfsarbeiter und später als Schlosser. Nachdem er erneut kurze Zeit hindurch ohne Erwerb gewesen war, bekam er im März 1938 erneut Arbeit. Im Herbst 1938 wurde er dann von der Lokomotivfabrik in Wiener Neustadt eingestellt, wo er bis zu seiner Festnahme tätig war. Er hat für niemand zu sorgen.

Schon in seiner Jugend beschäftigte er sich viel mit marxistischer Literatur und wurde dadurch Anhänger des Marxismus. Einer marxistischen Partei trat er aber nicht bei. Im Juli 1937 unternahm er unter Vermittlung der russischen Reisegesellschaft "Intourist" eine vierzehntägige Reise nach der Sowjetunion, wobei er sich die Sehenswürdigkeiten von Moskau und Umgebung sowie dort gelegene industrielle Betriebe ansah. Nachdem er 1936 dem österreichischen Aeroklub beigetreten war, gehörte er dem NSJK. später bis 1939 an. Er ist auch Mitglied der DAF.

2.) Haiden, dessen Vater Maschinenführer in einer Fabrik war, erlernte nach der Entlassung aus der Volksschule das Schlosserhandwerk und arbeitete danach - von einer viermonatigen Militärdienstzeit abgesehen - bis 1934 in seinem Beruf. Dann war er bis 1937 erwerbslos. Im Juni 1938

fand

fand er in der Wr. Neustädter Lokomotivfabrik wieder Beschäftigung als Schlosser und war dort bis zu seiner Festnahme tätig. Er hat ein zehn Jahre altes Kind.

Haiden gehörte von 1919 bis 1934 der SPÖ. an und war auch Mitglied des Republikanischen Schutzbundes. In der SPÖ. versah er den Posten des Bücherwartes und war auch von 1926 bis 1934 sozialdemokratischer Gemeinderat. Nach seinen polizeilichen Angaben, die er allerdings in der Hauptverhandlung bestritten hat, übernahm er 1935 die Leitung der illegal fortgeführten kommunistischen "Roten Hilfe" in Ober-Eggendorf und Umgebung und übte dieses Amt ungefähr ein Jahr lang aus.

3.) Höchstätter, dessen Vater Lokomotivführer war, hat die Volks- und Bürgerschule besucht und ist gelernter Schlosser. Von 1926 bis 1933 diente er im ehemaligen österreichischen Bundesheer als Militärmusiker. Von da an war er bis zum 1. August 1938, wo er in der Wr. Neustädter Lokomotivfabrik als Schlosser eingestellt wurde, ohne feste Arbeit. 1940 verlor er infolge eines Betriebsunfalls das linke Auge und wurde in das Angestelltenverhältnis überführt. Seine Ehe ist kinderlos.

Höchstätter war von 1923 oder 1924 bis zu seinem Eintritt in das Bundesheer Mitglied der SPÖ. Er wurde von der Geheimen Staatspolizei bereits im Jahre 1938 einmal verwarnt, weil er in der Trunkenheit geäußert hatte, er sei und bleibe Bolschewik.

II.

Postl wurde im Herbst 1940 durch den Funktionär des Wiener Z.K. der KPÖ., den inzwischen vom Volksgerechtigten zum Tode verurteilten Kraftwagenmechaniker Arthur Jäger, mit dem er wiederholt politische Gespräche geführt hatte, veranlaßt, unter seinen Arbeitskameraden kommunistische Propaganda zu treiben und in der Wr. Neustädter Lokomotivfabrik eine kommunistische Betriebszelle ins Leben zu rufen. Postl trat deshalb an seine beiden Arbeitskameraden, den Mitangeklagten Ludwig Haiden und an August Posch, heran und suchte diese zur Mitarbeit zu gewinnen. Er kam mit Haiden, der auch nach dem Umbruche seine marxistische Einstellung nicht aufgegeben und schon einmal zu Weihnachten 1939 unter seinen Arbeitskameraden eine kleine Sammlung zur Unterstützung der Ehefrau des verhafteten, ihm bekannten Kommunisten Puschek durchgeführt hatte, durch die Arbeitstätigkeit als Schweißer an seiner Arbeitsstelle wiederholt zusammen. Sie führten dabei miteinander und

mit Posch politische Gespräche, wobei sie insbesondere auch die Möglichkeiten des Aufbaues einer KP.-Organisation im dortigen Industriegebiete erörterten. Postl übergab ihnen dabei in zwei Fällen je ein Stück der kommunistischen "Roten Fahne", die er zu diesem Zwecke von Jäger erhalten hatte, und unterhielt sich mit ihnen über deren Inhalt. Als er auf diese Weise die Bereitschaft Haidens zur Mitarbeit erkundet hatte, forderte er ihn im Frühjahr 1941 auf, innerhalb des Betriebes eine kommunistische Zelle aufzuziehen. Haiden erklärte sich hierzu bereit und begann sogleich mit deren Aufbau. Er gewann im Laufe des Frühjahrs 1941 5 Gefolgschaftsmitglieder, darunter den Mitangeklagten Höchstätter, zur Mitarbeit und bildete mit diesen und zwei weiteren von diesen geworbenen Leuten eine kommunistische Zelle und hob von diesen laufend monatliche Mitgliedsbeiträge ein. Höchstätter führte dann ebenfalls seinen Beitrag laufend jeweils für vier Monate im voraus, letztmalig im September 1942, an Haiden ab. Außerdem nahm Haiden von August Posch bis zu dessen Einziehung im Wehrdienst im November 1941 und nach dessen Entlassung aus der Wehrmacht von Juni bis September 1942 die Beiträge entgegen, die Posch für sich selbst und für einen weiteren Gesinnungsgenossen abführte. Im Frühjahr 1942 warb Haiden den Maximilian Posch als weiteres Mitglied und kassierte diesen sowie auch den von einem anderen Mitglied geworbenen Schlosser Roth monatlich ab. Insgesamt nahm Haiden als Zellenleiter und Zellenkassierer vom Sommer 1941 bis zum Herbst 1942 monatlich wenigstens 10.- RM Mitgliedsbeiträge in Empfang. Das vereinnahmte Geld zuzüglich seines eigenen Beitrages verwahrte er mit Zustimmung Postls zunächst bei sich. Später leitete er die Beiträge in größeren Beträgen an Postl weiter. Auch übergab er diesem einmal auf dessen Ersuchen aus eigenen Mitteln zusätzliche 15.- RM.

Postl selbst hielt bis zur Verhaftung Jägers im Juli 1941 die Verbindung zu diesem aufrecht und berichtete ihm laufend über das Ergebnis seiner Tätigkeit. Einmal forderte er auch Haiden auf, an einer solchen Besprechung teilzunehmen, was dieser jedoch ablehnte, weil er sich außerhalb des Betriebes nicht für die KPÖ. betätigen wollte. Nach der Festnahme Jägers ließ sich Postl von Haiden aus den eingegangenen Beiträgen zunächst einmal 20.- RM geben, fügte dieser Summe aus eigenen Mitteln weitere 20.- RM hinzu und übergab diesen Betrag der Ehefrau des verhafteten Jäger. Von Herbst 1941 an unterstützte er diese dann fünf- bis sechsmal jeweils mit Beträgen bis zu 50.- RM, die er sich von Haiden zu diesem Zwecke aus den verwahrten Mitglieds-

bei

beitragen auszahlen ließ.

Nach der Festnahme Jägers blieb Postl zunächst ohne Verbindung zum Wiener Z.K. der KPÖ. Erst Mitte November 1941 lernte er durch Vermittlung eines gewissen Hrdlicka, der seinen Urlaub in der Nähe von Postls Wohnort verbrachte, den neuen "Provinzmann" des Z.K. der KPÖ. in Wien kennen. Er hatte dann mit diesen in Abständen von zwei bis vier Wochen etwa 6 bis 7 längere Unterredungen über politische Angelegenheiten, wobei ihn dieser zu eifriger Aufbauarbeit im Wr. Neustädter Industriebezirk aufforderte und ihm Weisungen bezüglich dieses Aufbaues erteilte.

Dem Wunsche des "Provinzmannes" entsprechend, gewann Postl im Frühjahr 1942 seinen Arbeitskameraden Bambasak als Anlaufstelle im Falle seiner Festnahme und machte diesen in Wien mit dem "Provinzmann" bekannt.

Am 28. Juni 1942 fand am Fuße der "Hohen Wand" eine Zusammenkunft von Wr. Neustädter Kommunisten mit führenden Funktionären des Wiener Z.K. statt. An dieser Zusammenkunft nahmen außer Postl auf dessen Aufforderung hin auch August und Maximilian Posch teil. Aus Wien erschienen der "Provinzmann" und die Mitglieder des Z.K. Anton Gajda und Adolf Neustädtl. Im Verlaufe der mehrere Stunden dauernden Besprechung, bei denen Neustädtl und Gajda Vorträge über die politische und wirtschaftliche Lage und den organisatorischen Aufbau der KPÖ. hielten, wurde auch die Frage der Arbeitsverteilung in der Leitung der Wr. Neustädter KPÖ. besprochen. Das Ergebnis war, daß Postl auch weiterhin die gesamte Leitung in seiner Hand behielt, aber in enger Fühlung mit dem "Provinzmann" bleiben sollte. Gleichzeitig wurde auch die Belieferung Postls mit Flugschriften und die Beschaffung einer neuen Schreibmaschine zur Herstellung bezirkseigener kommunistischer Schriften durch Postl erörtert.

Haiden, den Postl ebenfalls zur Teilnahme an dieser Zusammenkunft aufgefordert hatte, kam dieser nicht nach. Er erkundigte sich aber später bei August Posch nach dem Ergebnis der Besprechung und unterhielt sich auch mit Postl darüber.

Bald nach diesem Zusammentreffen bestellte Postl den Mitangeklagten Haiden für den Fall seiner Festnahme zu seinem Nachfolger. Haiden sagte dies auch zu. Ferner bewog Postl im Herbst 1942 seinen Arbeitskameraden Gustav Schneidhofer, ihm seine Anschrift als Deckadresse für eingehende Briefe zur Verfügung zu stellen. Als im Sommer 1942 Postl durch Haiden zu Ohren kam, daß innerhalb der Wr. Neustädter

Lokomotivfabrik unter der Führung des Schweißers Alois Czipek eine zweite kommunistische Zelle bestehe, beauftragte er Haiden, die Verbindung zu dieser aufzunehmen und einen Zusammenschluß mit dieser herbeizuführen. Haiden nahm auch die Verbindung auf; indessen lehnte Czipek ein Zusammengehen mit Postl und dessen Gruppe ab. Haiden machte Postl von der ablehnenden Stellung Czipeks Mitteilung und überbrachte diesem auch einen Brief mit der schriftlichen Begründung Czipeks. Desgleichen versuchte Postl mit Kommunisten aus der Steiermark Fühlung zu bekommen und veranlaßte deshalb einen ehemaligen Kameraden, mit ihm nach Bruck a.d.M. zu reisen, um dort mit einem angeblichen kommunistischen Gesinnungsgenossen Verbindung aufzunehmen, was aber mißlang.

Schon im Herbst 1940 hatte sich Postl, um gegebenenfalls selbst kommunistisches Propagandamaterial herstellen zu können, durch Vermittlung von Jäger eine Schreibmaschine für 75.- RM und ein Paket Matrizen für 36.- RM angeschafft. Später erwarb er hierzu noch etwa 1500 Blatt Schreibmaschinen- und einige Blatt Kohlepapier, stellte aber zunächst noch keine Flugblätter her. Erst als Postl nach der Festnahme des Jäger keine Verbindung mehr zur Wiener "entrale hatte, beschloß er im Einverständnis mit Haiden, auf eigene Faust kommunistische Flugblätter und Flugzettel herzustellen. Er kaufte sich einen Typendruckkasten und stellte sodann damit je mehrere hundert Stück Flugzettel mit folgenden Parolen her:

1.) " Arbeiter, folgt den Weisungen der Kommunistenpartei.  
Arbeitet langsam, streikt und sabotiert!"

2.) " Volk von Österreich!

Auf zum Kampf um Deine Freiheit, nieder mit den kapitalistischen Nazikriegstreibern. Deine besten Söhne müssen für Hitlers verbr. Kriegswahn sterben.

Kämpfe gegen Hunger und bestialische Völkerunterdrückung durch die preußische Militärdiktatur, für Verstaatlichung des Kapitals und Aufteilung des Großgrundbesitzes an Landarme Bauern unter Führung der

Kommunistenpartei Österreichs."

Zwei Pakete mit solchen Flugzetteln übergab Postl im Juli 1941 dem Mitangeklagten Höchstätter mit der Weisung, sie in Wr. Neustadt auszutreuern. Höchstätter verstreute dann die Zettel in der Nacht zum 5. August 1941 auf den Straßen und Plätzen im Stadtkern von Wr. Neustad

und warf einige auch in Hausbriefkästen ein. Am nächsten Tag meldete er Postl die Ausführung des Auftrages. Etwa zwei Wochen später händigte ihm Postl ein weiteres Paket mit Streuzetteln gleichen Inhalts aus, die aber Höchstätter nach seinen Angaben aus Furcht vor Entdeckung verbrannt hat. Um bei Postl nicht als feige zu gelten, berichtete er aber diesem wahrheitswidrig, daß er auch diesen Auftrag erledigt habe. Kurz darauf ließ Postl dem Höchstätter durch Haiden noch ein 3. Päckchen mit Flugzetteln mit der Losung zum Langsamdruck gehen und übergab auch Haiden selbst einige hundert Stück davon zum Ausstreuen. Haiden überbrachte zwar dem Höchstätter das für ihn bestimmte Paket, forderte ihn aber gleichzeitig auf, die Zettel nicht auszustreuen, sondern sie zu vernichten, was Höchstätter versprach. Auch selbst unterließ Haiden ein Ausstreuen, meldete aber Postl später, er habe die Streuaktion durchgeführt. Ebenfalls nahm Höchstätter von ihrer Verbreitung Abstand, meldete aber trotzdem Postl den Vollzug dieses Auftrages.

Auf der angeschafften Schreibmaschine stellte Postl im Jahre 1942 auch einmal eine Anzahl Abschriften einer von Jäger erhaltenen kommunistischen Druckschrift her und überließ von diesen je ein Stück Haiden und August Posch. Auch fertigte er etwa 60 Abzüge einer kommunistischen Flugschrift "Landarbeiter und Bauern!" an, zu deren Vervielfältigung er die Matrize von dem "Provinzmann" bekommen hatte, verbreitete diese aber dann nicht. Sie wurde nebst den oben erwähnten Geräten und Materialien bei ihm sichergestellt. Die Ausgaben der Flugschriftenherstellung deckte Postl aus den von Haiden eingehobenen Mitgliedsbeiträgen.

Darüber hinaus erhielt Postl durch den "Provinzmann" in sechs bis sieben Fällen eine größere Anzahl kommunistischer Flugschriften, darunter im Frühjahr 1942 die "Politischen Lehrblätter" Folge I bis III in etwa 20 bis 30 Stück, im Sommer 1942 40 Stück eines Flugzettels, auf dessen linker oberen Ecke Sichel und Hammer abgebildet waren, und am 5. November 1942 ungefähr 10 Exemplare eines Flugblattes mit der Überschrift "An alle Aktivisten der Partei! Hinweise über die revolutionäre Kampftätigkeit!" Postl las die erhaltenen Schriften, gab von einigen Flugblättern, insbesondere den "Politischen Lehrblättern" je ein Stück an Haiden und August Posch ab und besprach dann mit diesen deren Inhalt. Die restlichen Flugschriften verwahrte Postl im Hause seiner Eltern, wo sie sichergestellt wurden.

III.

Die Angeklagten geben den äußeren Tatablauf im wesentlichen so zu, wie er unter II dargestellt ist. Wenn dabei der Angeklagte Haiden behauptet, er habe Höchstätter bei der Übergabe des Paketes mit Strauzetteln aufgefordert, diese nicht zu verbreiten, mußte dieser Umstand, der von Höchstätter bestätigt wurde, mangels Gegenbeweises zu Gunsten des Angeklagten als wahr unterstellt werden.

Jede Förderung der gerichtsbekanntem, auf den Sturz des nationalsozialistischen Regimes und die Einführung einer Rätediktatur nach sowjetischem Muster abgestellten Bestrebungen ist Vorbereitung zum Hochverrat. Eine solche liegt auch darin, daß Spenden zur Unterstützung von verhafteten Gesinnungsgenossen geleistet werden; denn diese sogenannte "Rote Hilfe"-Aktion ist ein beliebtes Mittel der KP., um ihre Anhänger zur aktiven Arbeit und zum Festhalten an ihrer staatsfeindlichen Einstellung zu veranlassen, indem ihnen durch diese Aktion die Sorge für das Wohl ihrer Familie im Falle ihrer Verhaftung genommen oder mindestens gemindert werden soll. Zugleich soll dadurch auch das Solidaritätsgefühl unter den kommunistischen Gesinnungsgenossen gestärkt werden.

Wenn Haiden und Höchstätter zu ihrer Verteidigung behaupten, daß sie mit ihrer Tätigkeit nicht kommunistische Ziele verfolgt hätten, sondern daß es sich nur um eine Unterstützungsaktion zugunsten von zur Wehrmacht eingezogenen Arbeitskameraden, insbesondere von Fronturlaubern, in einem Falle auch um die Unterstützung einer kranken Frau gehandelt habe, so konnten dieser Schutzbehauptung keinerlei Bedeutung beigemessen werden. Zunächst ist dieses Vorbringen die so gut wie regelmäßig wiederkehrende Ausrede kommunistischer Angeklagten. Dann aber konnten die beiden genannten Angeklagten in keinem Falle Namen von bestimmten Personen, für die diese Unterstützungen gedacht waren, anführen. Die von ihnen betreute kranke Frau aber war, wie Postl angegeben hat, die Ehegattin des wegen kommunistischer Betätigung verhafteten KP.-Funktionärs Jäger. Auch hätte es zur Durchführung solcher fallweiser Unterstützungen nicht des planmäßigen Aufbaues einer festgefügtten Organisation und nicht der Einziehung und Zahlung von regelmässigen monatlichen Mitgliedsbeiträgen bedurft. Höchstätter hat im übrigen bei seiner polizeilichen Vernehmung zugegeben, daß ihm Haiden gesagt habe, er sei Mitglied der KPÖ., und ihn

aufgefordert habe, dieser beizutreten. Ebenso hat auch Haiden selbst vor der Polizei eingeräumt, Postl habe ihn zum Aufbau einer Organisation zur Unterstützung von "Gesinnungsgenossen" aufgefordert. Beide haben durch lange Zeit der SPÖ. angehört. Haiden war sogar mehrere Jahre sozialdemokratischer Gemeinderat. Für den Senat besteht daher nicht der geringste Zweifel, daß diese alten Marxisten über die Umsturzziele der illegalen KPÖ. genauestens unterrichtet und daß sie auch darüber durchaus im Bilde waren, daß auch die ganze Sammelaktion nur dem Ziele der Durchsetzung der staatsfeindlichen kommunistischen Gewaltziele diene. Gleichwohl haben sie mit Tätervorsatz andere Verwirklichung teilgenommen, weil sie, wie Höchstätter vor der Polizei bekundet hat, "revolutionär und demokratisch" veranlagt waren.

Durch ihre Tätigkeit haben somit alle Angeklagten den kommunistischen Hochverrat organisatorisch vorbereitet (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Dadurch, daß Postl eine große Anzahl Flugschriften verbreitet und selbst wehrkraftzersetzende Streuzettel hergestellt und verteilt und daß Höchstätter sie im Stadtkern von Wr. Neustadt ausgestreut hat, haben diese beiden Angeklagten auch an den auf die Beeinflussung der breiten Massen des österreichischen Volkes gerichteten Bestrebungen teilgenommen und den Hochverrat auch agitatorisch begangen (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB.). Daß auch Haiden den Hochverrat agitatorisch vorbereiten wollte, war nicht festzustellen, da dieser Angeklagte Höchstätter bei der Übergabe des Paketes mit den Streuzetteln unwiderlegt aufgefordert hat, sie nicht zu verbreiten und Höchstätter dem zugestimmt und sie auch tatsächlich nicht ausgestreut hat.

Insoweit Postl behauptet, er habe sich vom Frühjahr 1942 ab vom Kommunismus abgekehrt und den Weisungen des "Provinzmannes" Widerstand entgegengesetzt, steht diese Schutzbehauptung im krassen Widerspruch zu seinem tatsächlichen Verhalten und ist deshalb vollkommen unglaubwürdig. Der Angeklagte hat gerade im Sommer 1942 noch verschiedene Verbindungen zu anderen kommunistischen, selbst auswärtigen Gruppen, aufzunehmen versucht. Er hat weiter Haiden zu seinem Stellvertreter bestellt und noch am 5. November 1942, kurz vor seiner Verhaftung, Flugschriften zur Verbreitung entgegengenommen. Ebensowenig stichhaltig ist es, wenn Höchstätter das Ausstreuen der von Postl erhaltenen Streuzettel nur als "unüberlegte Handlungsweise" hinzustellen versucht; denn Höchstätter mußte zugeben, daß er den Inhalt der Streuzettel gekannt und daß er diese vor dem Ausstreuen erst etwa 5 Tage lang bei sich im Keller aufbewahrt hatte.

Seit Ausbruch des jetzigen Krieges erfüllt jede Tätigkeit für die kommunistischen Umsturzziele objektiv zugleich auch den Tatbestand eines Verbrechens der Feindbegünstigung. Denn dadurch wird nicht nur die öffentliche Ruhe und Ordnung innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestört, sondern auch die im jetzigen Existenzkampfe des deutschen Volkes unbedingt notwendige innere Geschlossenheit der Heimatfront untergraben und damit der Widerstandswillen und letzten Endes die Wehrkraft des Reiches zugunsten unserer Feinde geschwächt und diesen zum Nachteile der deutschen Kriegsmacht Vorschub geleistet (§§ 91b, 73 StGB.). Dessen waren sich nach der festen Überzeugung des Senats auch alle Angeklagten bewußt. Postl und Höchstätter haben auf eine Unterhöhnung und Zersetzung der deutschen Wehrkraft durch die Herstellung und Verbreitung der Streuzettel unmittelbar hingearbeitet. Ähnlich 1918 wollten sie dazu beitragen, daß die deutsche Heimatfront durch Sabotierung in der Erzeugung der zur Fortführung des Krieges notwendigen Waffen die kämpfende Front zur Niederlegung der Waffen zwingen sollte.

## IV.

Bei der Strafzumessung fielen besonders die Tatzeit, der Tatort, bei Postl und Höchstätter die besonders gefährliche Art, und bei ersterem überdies der große Umfang seiner agitatorischen Tätigkeit erschwerend ins Gewicht. Postl und Haiden haben sich vom Herbst 1940 bis November 1942, Höchstätter vom Frühjahr 1941 bis November 1942, kommunistisch betätigt, also in einer Zeitspanne, in der die deutsche kämpfende Front den schwersten Anstürmen der bolschewistischen Horden und zeitweise auch den härtesten Wetterunbilden ausgesetzt war. Alle Angeklagten haben erst während dieses Krieges ihre Tätigkeit aufgenommen und diese bis weit nach Kriegsausbruch mit der Sowjetunion fortgesetzt. Der Wr. Neustädter Bezirk, in welchem die Angeklagten ihre zersetzende Tätigkeit entfaltet haben, gehört zu den industriereichsten Gegenden der ehemaligen österreichischen Länder. Die Wr. Neustädter Lokomotivfabrik selbst ist einer der größten und kriegswichtigsten Betriebe dieses Bezirkes, dessen Erzeugungskapazität an Lokomotiven nach dem russischen Vormarsche im Jahre 1941 in ganz besonderem Maße mitentscheidend für die Erschließung und Nutzbarmachung der von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete für die deutsche Kriegswirtschaft war. Diesen Bezirk und Betrieb haben die Angeklagten kommu-

nistisch zu versuchen unternommen. Die von Postl hergestellten und Höchstätter verbreiteten Streuzettel fordern offen zum Langsamarbeiten, zum Streik, zur Sabotage und zur Revolution gegen den Nationalsozialismus auf und versuchen diesem auch die Schuld für den Ausbruch des jetzigen Krieges zuzuschreiben. Das sind die gleichen Kampfmittel, mit welchem bereits im Jahre 1918 der Kommunismus die Kriegsmoral der Heimatfront zersetzt hat, so daß diese dann der kämpfenden Front in den Rücken gefallen und diese um die Früchte seiner Siege gebracht hat. Deshalb müssen jene Personen, die solche zersetzende Parolen in das deutsche Volk hineintragen und damit die Geschäfte unserer Feinde besorgen, rücksichtslos beseitigt werden. Für Postl und Höchstätter konnte deshalb schon im Hinblick auf ihre agitatorische Tätigkeit nur auf die Todesstrafe erkannt werden. Sie ist die einzige und gerechte Sühne für ihren Verrat an Heimat und Front. Die gleiche Strafe mußte aber auch Haiden treffen, der in der Wr. Neustädter Lokomotivfabrik eine kommunistische Zelle aufgezogen, wenigstens fünf Mitarbeiter geworben und diese bis zu seiner Verhaftung abkassiert hat. Er hat die eingesammelten Beträge Postl zur Verfügung gestellt und diesen dadurch instandgesetzt, Streuzettel des erwähnten zersetzenden Inhaltes in großem Umfange herzustellen. Es kann dabei den vorsichtig und überlegt handelnden Angeklagten in keiner Weise entlasten, daß er als alter geschulter Marxist sich streng an die konspirativen Regeln der KPÖ. gehalten und es konsequent abgelehnt hat, sich außerhalb seines Betriebes kommunistisch zu betätigen, oder daß er offenbar aus Angst vor Entdeckung die ihm von Postl übergebenen Streuzettel nicht verteilt und unwiderlegt auch Höchstätter aufgefordert hat, diese nicht zu verteilen. Wie sehr der Angeklagte trotzdem an diesen Geschehnissen interessiert war, bezeugt, daß er sich nachträglich von Posch sehr eingehend z.B. über die Vorgänge bei der Zusammenkunft an der "Hohen Wand" unterrichten ließ und auch sonst mit Postl alle Maßnahmen besprach. Auch ihn mußte deshalb im Interesse der Sicherheit des Reiches die Todesstrafe treffen.

Da die Angeklagten sich durch ihre Tat innerlich aus der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ausgeschlossen haben, haben sie auch das Recht verwirkt, Ehrenrechte und -ämter zu bekleiden. Es sind ihnen daher auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die zur Herstellung und Vervielfältigung von den Angeklagten benutzten und hierzu bestimmten Geräte waren einzuziehen (§ 86a StGB.).

Als Verurteilte haben die Angeklagten auch die Kosten des  
Verfahrens zu tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Großpietsch.

7

Beurlaubte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof  
am 19. November 1943 zum Tode verurteilten

Josef Postl

Ludwig Haider

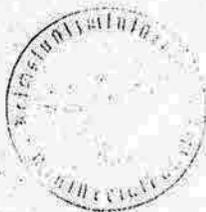
Alfred Höchstatter

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von  
dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 5. Januar 1944

Der Reichsminister der Justiz

( L. S. ) Dr. Thierack



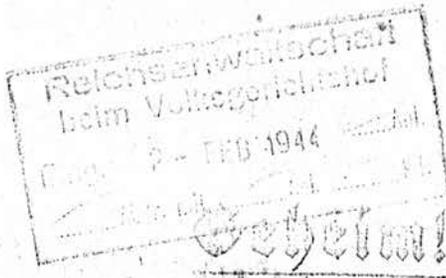
Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 5. Januar 1944

*Bege*  
Justizangestellter

München, den 27. Januar 1944

Der Oberstaatsanwalt München I.



An den

HERRN REICHSMINISTER DER JUSTIZ

B E R L I N

durch den

HERRN OBERREICHSANWALT

BEIM VOLKSGERICHTSHOF

B E R L I N W 9

Bellevuestr. 15.

Betreff: Strafsache gegen

P o s t l Josef

H a i d e n Ludwig und

Höchstatter Alfred.

Die Vollstreckung des Todesurteils gegen die Nebengenannten hat am 25. Jan. 1944 im Strafgefängnis München Stadelheim stattgefunden. Der Hinrichtungsvorgang dauerte vom Verlassen der Zelle an gerechnet 1 Minute bis 1 Minute 5 Sekunden, von der Übergabe an den Scharfrichter bis zum Falle des Beiles 10 bzw. 11 Sekunden.

Zur Verfügung d. RJM v.5.I.1944

- IV g 10a 5830/43 -

Sachbearbeiter: ESTa. Roemer.

Zwischenfälle oder sonstige Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind nicht zu berichten.

In 2 Stücken.

Mit 1 Anlage für den Herrn Reichsminister der Justiz, und 2 weiteren Anlagen für den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

gez. K u m m e r -

Zu 6 (7) J 359/43 -



Beglaubigt:

München, den 27. I. 44

*H. Kubacher*  
Justizangestellte.